



Hinweise zur Elternvertretung an Oberschulen

1. Sachlage und rechtliche Grundlagen

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.03.2011 das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen verabschiedet, durch das die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert wird. Das Gesetz ist im Nds. GVBl. 2011, S. 83) veröffentlicht worden.

Durch dieses Gesetz sind folgende Vorschriften zur Elternvertretung geändert worden:

- § 97 Abs. 3 Satz 1 NSchG Aufnahme der Oberschule als neue Schulform bei der Delegiertenwahl des Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regionseleternrats,
- § 169 Abs. 1 Nr. 1 d) NSchG Aufnahme der Oberschule als eigene Gruppe im Landeselternrat Niedersachsen und
- § 184 a NSchG Übergangsregelungen für die Wahlen zum Landeselternrat Niedersachsen.

Diese Vorschriften treten zum 01.08.2011 in Kraft.

Durch die Einführung der Oberschule als neue Schulform werden sich jedoch – unabhängig von den geänderten Vorschriften – insbesondere in der Übergangsphase bei der Errichtung neuer Oberschulen Fragen ergeben, die mit diesen Hinweisen weitestgehend beantwortet werden sollen.

2. Auswirkungen auf die Elternvertretung unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen der Errichtung von Oberschulen

2.1 Errichtung einer Oberschule

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule aufsteigend ab Schuljahrgang 5 errichtet und zwar unabhängig von Auflösung oder Umwandlung bestehender Schulen.

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Mit Errichtung der Schule werden nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in jeder Klasse des 5. Schuljahrgangs von den jeweiligen Klassenelternschaften aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine entsprechend Stellvertretung

(§ 89 Abs. 1 NSchG) sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss gewählt. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden gemäß § 90 Abs. 1 NSchG den Schulelternrat. Es gibt in der Oberschule nur einen gemeinsamen Schulelternrat, auch wenn eine Oberschule um ein gymnasiales Angebot erweitert wird. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (oder einen Vorstand gemäß § 94 Satz 2 Nr. 2 NSchG) sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen sowie die entsprechenden Ausschüsse.

Gemäß § 97 Abs. 2 NSchG wird vom Schulelternrat der Oberschule aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Gemeinde-/Stadtelternrat und ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Kreis-/Regionelternrat gewählt. § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

Wenn aus dem Wahlverfahren nach § 97 Abs. 2 NSchG mehr als 28 Mitglieder hervorgehen würden und in dem jeweiligen Bereich des Gemeinde- bzw. Kreiselternrats mehr als 3 Oberschulen vertreten sind, so werden vom Schulelternrat der Oberschule aus seiner Mitte zwei Delegierte gewählt. Alle Delegierten der Schulform Oberschule in dem jeweiligen Bereich des Gemeinde- bzw. Kreiselternrats wählen aus ihrer Mitte je nach Anzahl der Schulen die sich aus § 97 Abs. 3 Satz 3 NSchG ergebende Anzahl von Mitgliedern und stv. Mitgliedern. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

2.2 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung bestehender Schulen („Umwandlung“)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule errichtet und gleichzeitig werden bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, aufgelöst und deren bisherige Schuljahrgänge in die neue Oberschule übernommen („Umwandlung“). Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, sind nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in allen Schuljahrgängen der neuen Oberschule - auch in den „übernommenen“ Schuljahrgängen der Vorläuferschulform - neue Klasseneltern-

schaftsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in die Klassenkonferenz und deren Ausschuss zu wählen. Die Elternvertreterinnen und -vertreter der übernommenen Vorläuferschulform verlieren ihre Ämter mit Auflösung der Schulen zum Schuljahresende; die Übergangsregelung gemäß § 91 Abs. 4 NSchG findet keine Anwendung. Die neu gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden gemäß § 90 Abs. 1 NSchG einen gemeinsamen Schulelternrat (s. Ausführungen zu 2.1).

Bzgl. der Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräten sowie in den Regionelternrat Hannover gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt. Auch die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen gehören zur Schulform Oberschule, so dass keine Elternvertreterinnen und -vertreter weiterer Schulformen in den Gemeinde- bzw. Kreiselternrat gewählt werden. Die Oberschule ist als eigene Schulform im Gemeinde- bzw. Kreiselternrat vertreten.

2.3 Errichtung einer Oberschule und Auslaufen bestehender Schulformen

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule (aufsteigend ab 5. Schuljahrgang) eingerichtet und gleichzeitig wird entschieden, dass bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, keine Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahrgang mehr aufnehmen dürfen. Diese Schulen bleiben zwar zunächst weiter bestehen, laufen jedoch aus.

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Da die Oberschule und die „auslaufenden“ Schulen weiterbestehen, gibt es auch für jede Schule einen eigenen Schulelternrat, der eigene Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde-/Stadtelternrat oder Kreiselternrat/Regionelternrat wählt.

Bzgl. der neu errichteten Oberschule gelten sämtliche Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt.

Bzgl. der bestehenden „auslaufenden“ Schulen sind keine Neuwahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter erforderlich - es sei denn, die Amtsperiode ist abgelaufen oder eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter ist gemäß § 91 Abs. 3 NSchG aus seinem oder ihrem Amt ausgeschieden. Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

2.4 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich bzw. unter Angliederung eines Primarbereichs (Errichtung einer Grund- und Oberschule)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule ohne gymnasiales Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst, oder eine neu errichtete Oberschule wird mit einem Primarbereich einer aufgelösten Grundschule zusammengefasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge ab Schuljahrgang 6 der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Für die Grund- und Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 bzw. 2.1 dargestellt mit folgender Besonderheit:

Die Elternvertreterinnen und -vertreter der Schuljahrgänge 1-4 (Schulform Grundschule) im Schulelternrat wählen gemäß § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter aus ihrer Mitte in den Gemeinde-/Stadtelternrat und Kreiselternrat/Regionelternrat. Dies gilt auch für das Delegiertenwahlverfahren gemäß § 97 Abs. 3 NSchG (vgl. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG).

2.5 Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Angebot unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst. Da eine Oberschule mit gymnasialem Angebot nicht mit einer Grundschule organisatorisch zusammengefasst werden kann, muss der Primarbereich der aufgelösten Schule entweder an eine andere Schule angegliedert werden, oder es wird eine neue Grundschule (z.B. durch Zusammenlegung mehrerer Grundschulen) errichtet. Die in die Oberschule „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG). Das gymnasiale Angebot beginnt mit Schuljahrgang 5 aufsteigend.

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Für die Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 dargestellt.

Bei Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform , z.B. an eine bestehende Hauptschule oder Realschule, ist die Neuwahl der bzw. des Schulelternratsvorsitzenden sowie der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand, in Gesamt- und Fachkonferenzen sowie in den entsprechenden Ausschüssen erforderlich, da es in der neuen organisatorisch zusammengefassten Schule (z.B. GHS, GHRS) einen gemeinsamen Schulelternrat gibt. Da es sich um eine zusammengefasste Schule mit mehreren Schulformen handelt, entsenden die Elternvertreterinnen und -vertreter des Primarbereichs eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter in den Gemeinde-/Stadtelternrat und Kreis-/Regionseleternrat gemäß § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG bzw. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG.

Bei Zusammenlegung des Primarbereichs mit einer anderen Grundschule wird eine neue Grundschule errichtet. Es sind Neuwahlen erforderlich.

3. Landeselternrat Niedersachsen

Gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 1 d) NSchG werden die Oberschulen in Niedersachsen durch vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder im Landeselternrat vertreten. Die Elternvertreterinnen und -vertreter der Oberschulen in den Kreiselternräten, Stadtelternräten kreisfreier Städte und dem Regionseleternrat Hannover wählen aus ihrer Mitte für jeden der ehemaligen Regierungsbezirke (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Landeselternrat.

Die Wahlen finden gemäß § 184 a NSchG erstmals für die auf den 01.08.2011 folgende Amtszeit statt. Die Amtszeit des jetzigen 12. Landeselternrats endet am 20.03.2012. Die nächsten Wahlen zum 13. Landeselternrat finden voraussichtlich im Januar/Februar 2012 statt.

4. Abschließende Hinweise

Die Aufzählung der Fallgruppen ist beispielhaft und nicht abschließend. Anfragen zur Elternvertretung zu nicht erfassten Fallgruppen oder weitergehende Fragestellungen sind im Einzelfall mit MK abzustimmen.